

# RS Vwgh 1995/4/27 95/17/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs3;

AVG §67g;

VStG §46 Abs1;

## Rechtssatz

§ 67g zweiter Satz AVG stellt eine Sonderregelung gegenüber§ 62 Abs 3 AVG (Hinweis: Erläuterungen 1089 BlgNr 17 GP 14) sowie (für das Verwaltungsstrafverfahren) gegenüber § 46 Abs 1 VStG dar. Diese Sonderregelung hat die Bedeutung, daß der mündlich verkündete Bescheid allen Parteien - auch den bei der Verkündung anwesenden - zuzustellen ist, ohne daß ein besonderes Verlangen der Parteien erforderlich wäre (Hinweis: Thienel, Das Verfahren der Verwaltungssenate/2, 133).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995170007.X01

## Im RIS seit

30.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)